



Kontakt:

Rechtsanwältin Ulrike Fürstenberg

Am Waldrand 10/1

D 71111 Waldenbuch

Tel.: 07157 / 88 04 77

Fax: 07157 / 88 04 66

eMail: kanzlei@ra-fuerstenberg.de

Schulverweis – was nun ?

Ihr Kind ist von der Schule ausgeschlossen worden ? Sie wissen nicht, wie es weitergehen soll ?

Wehren Sie sich – es lohnt sich ! Die Chancen, dass Ihrem Kind geholfen werden kann, stehen grundsätzlich gut.

Erster Schritt : legen Sie Widerspruch ein, sofort ! Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung, d.h. Ihr Kind kann weiter zur Schule gehen, bis über die Rechtmäßigkeit des Schulausschlusses endgültig entschieden wurde. Wird dann dem Widerspruch von der Ausgangsbehörde nicht abgeholfen und ergeht ein ablehnender Widerspruchsbescheid, können Sie beim Verwaltungsgericht gegen den Schulausschluss klagen.

Es kann aber sein, dass die Lehrer Ihr Kind ab sofort nicht mehr in ihrer Klasse sehen möchten - aus diesem Grund haben sie den Schulausschluss verbunden mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung des Schulausschlusses.

Dann hat Ihr Widerspruch keine aufschiebende Wirkung, Ihr Kind dürfte von heute auf morgen nicht mehr zur Schule gehen.

Was tun dagegen? Spätestens jetzt ist anwaltliche Hilfe dringend angesagt. Ihre Rechtsanwältin wird sofort bei dem zuständigen Verwaltungsgericht einen Eilantrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs stellen.

© Ulrike Fürstenberg, Rechtsanwältin